

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht
47

Tillmann Schmidt-Parzefall

**Die Auslegung
des Parallelübereinkommens
von Lugano**



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

47

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Professor Dr. Ulrich Drobniig, Professor Dr. Dr. Klaus J. Hopt
und Professor Dr. Hein Kötz

Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano

von

Tillmann Schmidt-Parzefall



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Schmidt-Parzefall, Tillmann:

Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano / von Tillmann Schmidt-Parzefall. – Tübingen: Mohr, 1995

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; Bd. 47)

ISBN 3-16-146450-8

NE: GT

978-3-16-158466-4 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1995 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0720-1141

Vorwort

Diese Arbeit hat im Sommersemester 1994 dem Fachbereich Rechtswissenschaft I der Universität Hamburg als Dissertation vorgelegen. Zur Veröffentlichung wurde sie leicht überarbeitet und aktualisiert.

Meinem verehrten Doktorvater, Herrn Professor Dr. Jan Kropholler, möchte ich für die schnelle Erstellung des freundlichen Erstvotums und für die unerwartete Ehre der Aufnahme in diese Schriftenreihe herzlich danken. Für die Anfertigung des Zweitvotums danke ich Herrn Professor Dr. Meinhard Hilf. Das Thema dieser Arbeit habe ich der Anregung von Herrn Professor Dr. Reinhard Bork zu verdanken. Der selbstlosen, unschätzbare wertvollen Förderung und Betreuung durch Herrn Akad. Rat Dr. Heinz-Peter Mansel verdanke ich den glücklichen Ausgang dieses Vorhabens.

Danken möchte ich weiterhin Herrn Dr. Christian Kohler, Abteilungsleiter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, der mir einschlägige Aufsätze bereits vor deren Veröffentlichung übersandt und hilfreiche Hinweise gegeben hat, sowie Herrn Dr. Harry Duintjer Tebbens, Hauptverwaltungsrat beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, der mich mit ausführlichen Informationen aus dem Gerichtshof versorgt und mir ebenfalls einen wichtigen Aufsatz als Sonderdruck überlassen hat.

Meinen lieben Eltern danke ich für ihre großzügige Unterstützung.

Hamburg, im April 1995

Tillmann Schmidt-Parzefall

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XI
A. Einleitung: Die Übereinkommen von Brüssel und Lugano	1
I. Das Brüsseler Übereinkommen	2
1. Zielsetzung	2
a) Vereinfachte Anerkennung und Vollstreckung	2
b) Vereinheitlichung der internationalen Entscheidungszuständigkeit	5
c) Kritik	6
2. Rechtsnatur	8
3. Räumliche Ausweitung	10
a) Neue EG-Mitglieder	10
b) Drittstaaten	10
II. Das Lugano-Übereinkommen	11
1. Zielsetzung	11
2. Rechtsnatur	13
3. Kollision von EuGVÜ und LugÜ	14
4. Grenzen der Parallelität	14
a) Abweichungen gegenüber dem EuGVÜ 1982	15
aa) Klarstellungen	15
bb) Neuerungen	16
cc) Zwischenergebnis	19
b) Der Anschluß durch das EuGVÜ 1989	19
aa) Identische Neuerungen	19
bb) Abweichende Neuerungen	19
cc) Zwischenergebnis	21
c) Charakteristische Unterschiede	21

B. Die Auslegung	23
I. Die Auslegung des Brüsseler Übereinkommens	23
1. Notwendigkeit einheitlicher Auslegung	23
2. Grundlage für die Auslegungskompetenz des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften	24
a) Einigung der Vertragsstaaten	25
b) Organleihe durch die EG-Mitgliedstaaten	25
3. Die Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	27
a) Verfahren	27
aa) Vorabentscheidung	27
(1) Vorlagebefugnis	27
(2) Vorlagevoraussetzungen	29
(3) Gang des Verfahrens	30
(4) Sanktionen gegen Nichtvorlage	32
bb) Auslegungsantrag	34
b) Bindungswirkung	35
aa) Im Ausgangsrechtsstreit	35
bb) Über den Ausgangsfall hinaus	36
c) Informationsaustausch	38
d) Methoden und Maßstäbe der Auslegung	39
aa) Autonome Begriffsbildung	39
bb) Auslegungskriterien	41
cc) Autorität und Rechtsvergleichung	42
dd) Gemeinschaftsrechtliche Auslegung?	45
(1) Methode	45
(2) Inhalt	48
α) Exequaturverfahren	50
β) Gerichtsstände	53
γ) Folgerung	53
(3) Zwischenergebnis	55
ee) Gemeinschaftsbewußtsein der Gerichte	55
ff) Zusammenfassung	55
4. Ergebnis	56

II. Die Auslegung des Lugano-Übereinkommens	57
1. Auslegungskompetenz der nationalen Gerichte	57
2. Zielkonflikt	57
a) Einheitlichkeit	58
b) Parallelität	58
c) Souveränität	59
3. Das Lösungsmodell de lege lata	60
a) Authentische Interpretation	60
b) Die Pflicht, gebührend Rechnung zu tragen	62
aa) Zum Ziel der Einheitlichkeit	63
(1) Adressaten	63
(2) Materielle Verpflichtung	63
(3) Formelle Verbindlichkeit	63
bb) Zum Ziel der Parallelität	63
(1) Adressaten	64
(2) Materielle Verpflichtung	64
(3) Formelle Verbindlichkeit	65
c) Der Informationsaustausch	65
d) Der Ständige Ausschuß	67
4. Analyse der Regelung	68
a) Authentische Interpretation	68
b) Die Pflicht, gebührend Rechnung zu tragen	69
aa) Inhalt der Verpflichtung	70
(1) "Maßgebliche Entscheidungen"	70
(2) "Den Grundsätzen gebührend Rechnung tragen"	74
α) Die "Grundsätze"	74
β) "Gebührend Rechnung tragen"	75
bb) Umfang der Verpflichtung	78
(1) Für die Gerichte der EFTA-Staaten	78
(2) Für die Gerichte der EG-Mitgliedstaaten	79
(3) Für den EuGH	80
c) Zusammenfassende Übersicht	81
d) Mögliche Sanktionen	82
aa) Verbindliche Pflichten	82
bb) Rechtsmittel	83
cc) Maßnahmen des Ständigen Ausschusses	86

5. Ausblick auf die Wirkungsweise der Regelung	89
a) Der indirekte Einfluß des EuGH	89
aa) Authentische Interpretation	89
bb) Treue der Gerichte der EG-Mitgliedstaaten	90
cc) Zahlenmäßiges Übergewicht	91
dd) Vorabentscheidung zur Auslegung von Parallelnormen?	91
ee) Zwischenergebnis	95
b) Nationale Gegeneinflüsse	95
aa) Möglichkeiten und Grenzen für Abweichungen	96
bb) Besondere Einflüsse aus der EFTA?	99
cc) Auswirkungen auf die Auslegung des EuGVÜ	100
c) Auswirkungen von technischen Schwierigkeiten	101
aa) Anwendung der Auslegungsregelung	101
bb) Vertragsrevisionen	102
6. Bewertung	103
C. Alternativen	105
I. Auslegungskompetenz eines neu zu schaffenden internationalen Gerichts	105
II. Direkte Auslegungskompetenz des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften	106
1. Kompetenzbegründung	106
2. Beteiligung der EFTA-Staaten	107
3. Konsequenz: Eine Kammer für Europäisches Zivilprozeßrecht	108
4. Bewertung	108
III. Interpretationsintervention für die EFTA-Staaten	109
IV. Beitritt zur Europäischen Union und zum Brüsseler Übereinkommen	110
1. Fortfall des Auslegungsproblems	110
2. Vom LugÜ zum Welt-GVÜ?	111
Literaturverzeichnis	113
Sachverzeichnis	128

Abkürzungsverzeichnis

ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
All E.R.	The All England Law Reports
Art., Artt.	Artikel
Aufl.	Auflage
AuslProt	Luxemburger Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof vom 3. Juni 1971
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeiter
Bek.	Bekanntmachung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
Bull. EG	Bulletin der Europäischen Gemeinschaften
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
C.A.	Court of Appeal
Cah.dr.eur.	Cahiers de droit européen
Civ.Just.Quart.	Civil Justice Quarterly
CML Rev.	Common Market Law Review
Colum.L.R.	Columbia Law Review
ders.	derselbe
Doc.Conf.	Documents de la Conférence de Lugano
EAGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vom 25. März 1957
ECJ	European Court of Justice
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGKSV	Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951

EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung vom 7. Februar 1992
EinhR	Internationales Einheitsrecht
Einl.	Einleitung
ELR	European Law Review
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuGVÜ	Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968
EuR	Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957
EUR	Europäischer Wirtschaftsraum
f., ff.	folgender, folgende
Fasc.	Fascicule
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GedSchr.	Gedächtnisschrift
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Hdb.IZVR	Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts
Hrsg.	Herausgeber
I.C.L.Q.	International and Comparative Law Quarterly
i.d.F.	in der Fassung
insbes.	insbesondere
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i.S.d.	im Sinne des

i. V. m.	in Verbindung mit
IZPR	Internationales Zivilprozeßrecht
JBl.	Juristische Blätter
Jg.	Jahrgang
J.Trib.(Belg.)	Journal des Tribunaux (Belgien)
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
Lfg.	Ergänzungslieferung
lit.	litera
LugÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, geschlossen in Lugano am 16. September 1988
Mich.L.R.	Michigan Law Review
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NedJBl.	Nederlands Juristenblad
NILR	Netherlands International Law Review
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
n°	numéro
Nr.	Nummer
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rev.(Belg.)Dr.int.Dr.comp.	Revue de Droit international et de Droit comparé (Institut belge de Droit comparé)
Rev.crit.	Revue critique de droit international privé
Rev.int.dr.comp.	Revue internationale de droit comparé
Rev.trim.dr.eur.	Revue trimestrielle de droit européen
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Riv.dir.eur.	Rivista di diritto europeo
Riv.dir.int.priv.proc.	Rivista di diritto internazionale privato e processuale
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
S.	Seite, Seiten
Schw.Jb.int.R.	Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung

Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften
s. o.	siehe oben
St.	Sankt
s. u.	siehe unten
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
UN	United Nations
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNIDROIT, Unidroit	L'Unification du Droit (Institut International pour l'Unification du Droit Privé)
USA	United States of America
v.	von, vom versus
VerfO	Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juni 1991
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969
Yb.E.L.	Yearbook of European Law
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

A. Einleitung: Die Übereinkommen von Brüssel und Lugano

Vor kurzem ist auch für Deutschland sowohl die Neufassung von 1989 (Donostia-San Sebastián)¹ des Brüsseler EWG-Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ)² als auch das 1988 abgeschlossene Parallelübereinkommen von Lugano (LugÜ)³ in Kraft getreten.⁴ Die übereinstimmende Anwendung und Auslegung dieser beiden nahezu inhaltsgleichen Übereinkommen ist von zentraler Bedeutung für ein einheitliches Internationales Zivilprozeßrecht in Europa.

Die vorliegende Arbeit möchte sich nach einem kurzen Blick auf die genannten Übereinkommen (Teil A) eingehend der Frage widmen, wodurch eine einheitliche Interpretation des EuGVÜ gewährleistet ist (Teil B I), und welche Bestimmungen zur Auslegung des LugÜ geschaffen wurden (Teil B II). Im Mittelpunkt steht die

¹ EWG-Übereinkommen von Donostia - San Sebastián über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (...) v. 26.5.1989, ABl. EG Nr. L 285 v. 3.10.1989, S. 1, BGBl. 1994 II S. 518. - Der vollständige Text des neugefaßten Übereinkommens findet sich in ABl. EG Nr. C 189 v. 28.7.1990, S. 1 und bei *Jayme/Hausmann* Nr. 72.

² Vom 27.9.1968, ABl. EG Nr. L 299 v. 31.12.1972, S. 32, BGBl. 1972 II S. 774, in der Fassung des Luxemburger EWG-Übereinkommens über den Beitritt der Republik Griechenland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof in der Fassung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland v. 25.10.1982, ABl. EG Nr. L 388 v. 31.12.1982, S. 1, BGBl. 1988 II S. 453.

³ Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, geschlossen in Lugano am 16. September 1988, ABl. EG Nr. L 319 v. 25.11.1988, S. 9, BGBl. 1994 II S. 2660, Text bei *Jayme/Hausmann* Nr. 77. Vertragsstaaten sind Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz, Spanien sowie das Vereinigte Königreich.

⁴ Das EuGVÜ 1989 ist in Kraft getreten für Deutschland (1.12.1994), Frankreich (1.2.1991), Griechenland (1.7.1992), Irland (1.12.1993), Italien (1.5.1992), Luxemburg (1.2.1992), die Niederlande (1.2.1991), Portugal (1.7.1992), Spanien (1.2.1991) und das Vereinigte Königreich (1.12.1991), Bek. v. 25.10.1994, BGBl. 1994 II S. 3707. Für Belgien und Dänemark gilt noch immer das EuGVÜ 1982, siehe *Jayme/Kohler* IPRax 1994, 405/409.

Das LugÜ ist in Kraft getreten für Deutschland (1.3.1995), Finnland (1.7.1993), Frankreich (1.1.1992), Irland (1.12.1993), Italien (1.12.1992), Luxemburg (1.2.1992), die Niederlande (1.1.1992), Norwegen (1.5.1993), Portugal (1.7.1992), Schweden (1.1.1993), die Schweiz (1.1.1992), Spanien (1.11.1994) und das Vereinigte Königreich (1.5.1992), Bek. v. 8.2.1995, BGBl. 1995 II S. 221.

Analyse dieses neuartigen Auslegungssystems, mit dem für das LugÜ eine in den Vertragsstaaten einheitliche und parallel zur Interpretation des EuGVÜ verlaufende Auslegung erreicht werden soll. Hierbei wird die Rolle des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) beleuchtet. Daran knüpft sich eine Betrachtung möglicher Alternativen zu dem vereinbarten Auslegungsmechanismus (Teil C).

Als Hintergrund für die ausführlich zu behandelnde Auslegungsproblematik sollen zunächst die charakteristischen Grundzüge von EuGVÜ und LugÜ in Erinnerung gerufen werden. Denn für viele inhaltliche und methodische Aspekte der Auslegung ist der Kontext von Bedeutung, den die Zielsetzung, Rechtsnatur und Entstehungsgeschichte der Übereinkommen bilden. Unter diesem Blickwinkel beginnt die Untersuchung mit den Kapiteln über das EuGVÜ (Teil A I) und das LugÜ (Teil A II).

I. Das Brüsseler Übereinkommen

1. Zielsetzung

a) Vereinfachte Anerkennung und Vollstreckung

Das ursprüngliche Ziel des EuGVÜ wurde von Art. 220 Unterabsatz 4 des EWG-Vertrages⁵ vorgegeben: Die Mitgliedstaaten⁶ der neugegründeten Gemeinschaft sollten untereinander die Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen vereinfachen.⁷ Denn der überlieferte Rechtszustand behinderte die Errichtung des Gemeinsamen Marktes.⁸

⁵ Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft v. 25.3.1957 (EWGV), BGBl. 1957 II S. 766. - Art. 220 ist ein Appell an die Mitgliedstaaten, so *Bülow RabelsZ* 29 (1965), 473/474; *Grabitz/Hilf-Schweitzer* Art. 220 Rn. 1 spricht von einem Auftrag.

⁶ Gründungsmitglieder sind Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande.

⁷ Das zusätzlich genannte Ziel, die vereinfachte Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen sicherzustellen, wurde bereits durch das New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche v. 10.6.1958 (BGBl. 1961 II S. 122) erreicht, vgl. *Bülow RabelsZ* 29 (1965), 473/476. Während Art. 220 Vereinfachungen nur zugunsten von *Staatsangehörigen* der Mitgliedstaaten vorsieht, wurde dieser Anknüpfungspunkt bald fallengelassen zugunsten einer weitergehenden Anerkennung und Vollstreckung aller Urteile, die in einem der Mitgliedstaaten ergangen sind, vgl. *Bülow RabelsZ* 29 (1965), 473/475; *Droz* Rn. 11 f.

⁸ Vgl. Note der Kommission an die Mitgliedstaaten v. 22.10.1959: "Ein echter Binnenmarkt zwischen den sechs Staaten wird erst dann verwirklicht sein, wenn ein ausreichender Rechtsschutz gewährleistet ist. Es wären Störungen und Schwierigkeiten im Wirtschaftsleben der Gemeinschaft zu befürchten, wenn die sich aus den vielfältigen Rechtsbeziehungen ergebenden Ansprüche nicht

Erstens war eine grenzüberschreitende wirtschaftliche Betätigung für den Gläubiger normalerweise mit dem Risiko verbunden, im fremden Vollstreckungsstaat einen neuen Prozeß anstrengen zu müssen.⁹

Zweitens war die Chancengleichheit im innergemeinschaftlichen Wettbewerb gestört, weil bilaterale Staatsverträge zwischen einigen Mitgliedstaaten¹⁰ die Anerkennung und Vollstreckung vereinfachten und somit die Konkurrenten aus den übrigen Mitgliedstaaten, mit denen keine Staatsverträge bestanden, benachteiligt waren.

erforderlichenfalls auf dem Rechtswege festgestellt und durchgesetzt werden könnten. Da die Gerichtshoheit in Zivil- und Handelssachen bei den Mitgliedstaaten liegt und die Wirkungen eines gerichtlichen Aktes jeweils auf ein bestimmtes Staatsgebiet beschränkt bleiben, hängt der Rechtsschutz und damit die Rechtssicherheit im Gemeinsamen Markt wesentlich von der Annahme einer befriedigenden Regelung der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen durch die Mitgliedstaaten ab." Zit. nach Bericht *Jenard* ABl. EG Nr. C 59 v. 5.3.1979, S. 3. Text ebenfalls bei *Kropholler* Einl. Rn. 2 und *Bülow/Böckstiegel* Nr. 606 S. 9.

⁹ In den Niederlanden wurden ausländische Urteile grundsätzlich nicht vollstreckt, daher mußte der Rechtsstreit dort neu verhandelt und entschieden werden, vgl. *Bülow/Arnold* Nr. 961 S. 31-37; Bericht *Jenard* ABl. EG Nr. C 59 v. 5.3.1979, S. 6. In den übrigen Mitgliedstaaten gab es kontradiktorische Exequaturverfahren. Hierbei prüften die französischen Gerichte das ausländische Urteil inhaltlich nach ("révision au fond"). Infolgedessen kam das Exequaturverfahren einem neuen Prozeß über den ursprünglichen Streitgegenstand sehr nahe, vgl. *Jellinek* S. 188; Geimer/Schütze I 2 § 239 IV. Der ausländischen Entscheidung wurde keine Rechtskraft zuerkannt. Jegliche Rechtsfrage konnte neu beurteilt, Tatsachen neu vorgebracht werden. Vgl. *Bülow/Arnold* Nr. 929 S. 24 f.; *Riezler* S. 583 f. Auch von den belgischen Gerichten wurde die révision au fond vorgenommen, vgl. *Bülow/Arnold* Nr. 909 S. 7, daher lief auch dort das Exequaturverfahren auf einen neuen Prozeß hinaus: Bericht *Jenard* ABl. EG Nr. C 59 v. 5.3.1979, S. 4. Ebenso war es in Luxemburg, vgl. *Bülow/Arnold* Nr. 957 S. 7. Deutschland lehnte zwar in § 723 I ZPO eine sachliche Nachprüfung ab, vgl. *Riezler* S. 567, aber dafür war gemäß § 328 I Nr. 5 ZPO die Anerkennung eines ausländischen Urteils ausgeschlossen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt war. Die Gegenseitigkeit galt als nicht verbürgt gegenüber den zuvor genannten Staaten, vgl. *Bülow/Arnold* Nr. 961 S. 36 f.; Nr. 929 S. 25; Nr. 909 S. 7; Nr. 957 S. 8, denn die Möglichkeit einer révision au fond schließt die Gegenseitigkeit in jedem Fall aus, Geimer/Schütze I 2 § 245 I 1. Urteile aus jenen Staaten waren mangels Anerkennung unbeachtlich, daher entschied das deutsche Gericht so, als ob das ausländische Urteil nie ergangen wäre, vgl. Stein/Jonas-Schumann § 328 Rn. 30. Eine sachliche Nachprüfung des ausländischen Urteils durch italienische Gerichte war auf Antrag des Beklagten möglich, wenn bestimmte Wiederaufnahmegründe vorlagen, siehe *Riezler* S. 587 f. - Diese Hindernisse insgesamt kritisierte *Droz* Rn. 9. In Frankreich wird seit dem Urteil der Cour de Cassation v. 7.1.1964, Rev.crit. 1964, 344 f. (Arrêt Munzer) auf die révision au fond verzichtet. Entsprechendes gilt für Luxemburg. Vgl. Bericht *Jenard* ABl. EG Nr. C 59 v. 5.3.1979, S. 5 f.

¹⁰ Bis 1959 hatten folgende Mitgliedstaaten untereinander Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen abgeschlossen: Frankreich und Belgien (v. 8.7.1899; Text bei *Jellinek* S. 261), die Niederlande und Belgien (v. 28.3.1925; Text bei *Jellinek* S. 272), Frankreich und Italien (v. 3.6.1930; Text bei *Jellinek* S. 311), Deutschland und Italien (v. 9.3.1936; Text bei *Jellinek* S. 291; *Bülow/Böckstiegel* Nr. 630; *Jayme/Hausmann* Nr. 93), Deutschland und Belgien (v. 30.6.1958; Text bei *Bülow/Böckstiegel* Nr. 610; *Jayme/Hausmann* Nr. 94); Italien und die Niederlande (v. 17.4.1959; Nachweis bei *Droz* S. 535).

Zudem wichen diese Staatsverträge inhaltlich stark voneinander ab.¹¹

In diesen ungleichen Wettbewerbsbedingungen wurde ein Verstoß gegen das allgemeine Diskriminierungsverbot aus Art. 7 Abs. 1 EWGV gesehen.¹²

Abhilfe konnte nur eine gemeinschaftsweite Rechtsvereinheitlichung im Dienste der erleichterten Anerkennung und Vollstreckung schaffen. Als Ergänzung und Verstärkung der Grundfreiheiten des EWG-Vertrages wurde die "Freizügigkeit gerichtlicher Entscheidungen"¹³ in Titel III des EuGVÜ verwirklicht.

Betroffen sind Entscheidungen (Art. 25 EuGVÜ), die in einem Vertragsstaat ergangen und dort zumindest vorläufig vollstreckbar sind. Zur Vollstreckung in einem anderen Vertragsstaat genügt es, daß der Gläubiger dort die Vollstreckungsklausel beantragt (Artt. 31, 32, 46, 47, 48 Abs. 2, 49 EuGVÜ), ohne daß dem Schuldner in einem kontradiktorischen Verfahren rechtliches Gehör gewährt würde (Art. 34 Abs. 1 EuGVÜ). Abgeschafft sind besondere Anerkennungsverfahren (Art. 26 Abs. 1 EuGVÜ) und die *révision au fond* (Artt. 29, 34 Abs. 3 EuGVÜ). Insbesondere die Zuständigkeit des Urteilsgerichts darf vom Vollstreckungsgericht nur ausnahmsweise nachgeprüft werden (Art. 28 Abs. 3 EuGVÜ). Lediglich die seltenen, abschließend geregelten Anerkennungsversagungsgründe (Artt. 27, 28 EuGVÜ) können der Klauselerteilung im Wege stehen.¹⁴

¹¹ Vgl. Bericht *Jenard* ABl. EG Nr. C 59 v. 5.3.1979, S. 6; *Arnold* AWD 1965, 321. Ihre Unvollständigkeit und Unzulänglichkeiten beklagt *Droz* Rn. 10.

¹² So der Sachverständigenausschuß, Bericht *Jenard* ABl. EG Nr. C 59 v. 5.3.1979, S. 7. - Diese Grundsatznorm wird von zahlreichen besonderen Diskriminierungsverboten im Gemeinschaftsrecht spezifiziert und dient als Interpretationsmaxime für alle weiteren Bestimmungen, vgl. *Grabitz/Hilf-v.Bogdandy* Art. 6 EGV Rn. 1 f.; *Ipsen* S. 593 f. (Rn. 30/6). Sie bedeutet, daß Angehörige der Mitgliedstaaten bei der Teilnahme am Gemeinsamen Markt gleichbehandelt werden müssen, vgl. *Ipsen* S. 592 (Rn. 30/3), S. 604 (Rn. 30/17). Ungleichbehandlungen aufgrund der Staatsangehörigkeit können zwar durch objektive Gründe sachlich gerechtfertigt sein, von der *Groeben/Thiesing/Ehlermann-Zuleeg* Art. 7 Rn. 2 f. (gegenteiliger Ansicht *Grabitz/Hilf-v.Bogdandy* Art. 6 EGV Rn. 23), doch sind solche Gründe hier nicht ersichtlich. Zum Einfluß des gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbotes auf das Staatsangehörigkeitsprinzip im IPR *Fischer* in v.Bar S. 157-182. - Der Inhalt des Art. 7 EWGV wurde aufgrund der Änderungen durch Art. G des Maastrichter Vertrages über die Europäische Union v. 7.2.1992 (ABl. EG Nr. C 191 v. 29.7.1992, S. 1, BGBl. 1992 II S. 1251) in Art. 6 EG-Vertrag übernommen.

¹³ Bericht *Jenard* ABl. EG Nr. C 59 v. 5.3.1979, S. 7; *Droz* Rn. 11: "libre circulation des jugements". Der Anklang an die "libre circulation" von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital ist unverkennbar.

¹⁴ Vgl. *Bülowl/Böckstiegel* Nr. 606 S. 14.

b) Vereinheitlichung der internationalen Entscheidungszuständigkeit

Der weitgehende Verzicht auf eine Überprüfung der Urteile durch die Gerichte des Vollstreckungsstaates erklärt sich aus dem Vertrauen in die Gerichte des Urteilsstaates.¹⁵ Das EuGVÜ sieht den Rechtsschutz in allen Vertragsstaaten als gleichwertig an.

Weil der Exequaturrichter nicht mehr sollte nachprüfen dürfen, ob die Gerichte des Urteilsstaates international zuständig waren, wurde in Titel II des EuGVÜ die internationale Zuständigkeit für den Entscheidungsrichter einheitlich festgelegt.¹⁶ Somit enthält das EuGVÜ nicht nur Beurteilungsregeln für den Zweitrichter (*compétence indirecte*), sondern auch Befolungsregeln für den Erstrichter (*compétence directe*), daher ist es eine "convention double".¹⁷

Die Vereinheitlichung der Gerichtsstandsnormen steigert die Rechtssicherheit. Positive wie negative Kompetenzkonflikte werden vermieden. Außerdem wird die Möglichkeit zum unerwünschten *forum shopping*¹⁸ durch die Eingrenzung der Gerichtsstände verringert.

Sofern der Wohnsitz des Beklagten in einem Vertragsstaat liegt, eröffnet das differenzierte Zuständigkeitssystem einen allgemeinen Gerichtsstand in jenem Staat (Art. 2 EuGVÜ) und schließt *alle* autonomen nationalen Vorschriften über die internationale Zuständigkeit aus,¹⁹ insbesondere die beziehungsarmen, "exorbitanten" Gerichtsstände (Art. 3 EuGVÜ). Daneben stehen dem Kläger besondere, streitgegenstandsbezogene Gerichtsstände zur Auswahl (Artt. 5, 6 EuGVÜ). Weiterhin gibt es Klägergerichtsstände zum Schutz der Versicherungsnehmer und Verbraucher (Artt. 7-15 EuGVÜ). Ausschließliche Zuständigkeiten werden entweder durch eine besonders enge Beziehung der Klage zu hoheitlicher Tätigkeit eines Vertragsstaats begründet, nämlich im Interesse der Registerpublizität und der Zwangsvollstreckung (Art. 16 EuGVÜ), oder aufgrund einer wirksamen Zuständigkeitsvereinbarung durch die Parteien (Art. 17 EuGVÜ).

¹⁵ Bericht *Jenard* ABl. EG Nr. C 59 v. 5.3.1979, S. 46; Bülow/Böckstiegel- *Linke* Nr. 606 S. 185.

¹⁶ Vgl. Bülow *RabelsZ* 29 (1965), 473/479; *Droz* Rn. 477; *Gottwald* in *Jayme*, S. 155/156; *Trunk* S. 7; *Geimer/Schütze* I 1 § 1 II 1; *Kohler* in *Schwind*, S. 125/131; *Schack* Rn. 79.

¹⁷ Vgl. *Kropholler* IPR § 58 I 3; *Schack* Rn. 79; Bericht *Jenard* ABl. EG Nr. C 59 v. 5.3.1979, S. 7; *Carpenter* in *Carpenter/Haymann/Hunter-Tilney/Volken* S. 19 f.; *Nadelmann* *Colum.L.R.* 67 (1967), 995/998. Zu diesen Begriffen *Jellinek* S. 26 sowie ausführlich *Weser* Rn. 60 f., 77-79.

¹⁸ Dazu *Kropholler* FS *Firsching*, S. 165-173; *ders.* IPR § 58 I 5, IV.

¹⁹ Vgl. *Kropholler* vor Art. 2 Rn. 16, Art. 3 Rn. 1; Bülow/Böckstiegel- *Schlafen* Nr. 606 S. 41.

Diese umfassenden einheitlichen Regelungen greifen - eine bedeutende Neuerung - unmittelbar in das Erkenntnisverfahren der Vertragsstaaten ein.²⁰ Zusätzlich wird die internationale Rechtshängigkeit behandelt (Artt. 21-23 EuGVÜ) und dem Beklagten die Möglichkeit gesichert, sich zu verteidigen (Art. 20 EuGVÜ).

Zwar bleiben viele Materien ausgeklammert,²¹ aber dennoch bildet das EuGVÜ den Kern eines "europäischen Zivilprozeßrechts".²²

c) Kritik

Das EuGVÜ diskriminiert die Bewohner von Drittstaaten. Denn die unangemessenen, "exorbitanten" Gerichtsstände des autonomen nationalen Rechts dürfen nicht gegenüber Bewohnern von Vertragsstaaten geltend gemacht werden (Art. 3 EuGVÜ), wohl aber gegen Bewohner von Drittstaaten (Art. 4 EuGVÜ). Erleichtert vollstreckbar sind alle Entscheidungen, die in einem Vertragsstaat ergangen sind, ohne Rücksicht auf die zugrundegelegte Zuständigkeitsnorm. Die Freizügigkeit kommt also auch solchen Urteilen zugute, die sich auf eine Gerichtsstandsnorm des autonomen nationalen Rechts stützen. Hierdurch wird die Wirkung der exorbitanten Gerichtsstände zum Nachteil der Drittstaatenbewohner auf alle Vertragsstaaten

²⁰ Vgl. *Arnold* AWD 1965, 321 f.; *Schack* Rn. 79; *Kropholler* IPR § 56 III 2 a; *Bülow/Böckstiegel* Nr. 606 S. 13.

²¹ Ausgeschlossen bleiben alle Angelegenheiten, die nicht Zivil- und Handelssachen im Sinne von Art. 1 I 1 sind, sowie die in Art. 1 II aufgezählten Gebiete, nämlich der Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände, das Erbrecht einschließlich des Testamentsrechts, Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren, die soziale Sicherheit sowie die Schiedsgerichtsbarkeit. Ferner gibt es keine Verweisungen des Rechtsstreits an Gerichte anderer Vertragsstaaten, *Kropholler* Art. 19 Rn. 2, Art. 21 Rn. 15; Art. 22 Rn. 7; *Trunk* S. 8. Der einstweilige Rechtsschutz ist nicht vereinheitlicht, denn Art. 24 enthält lediglich eine Verweisung auf nationales Recht, *Kropholler* Art. 24 Rn. 1.

²² *Kropholler* Einl. Rn. 15; *Gottwald* in *Jayme* S. 155/168; *Urlesberger* JBl. 1988, 223/226; *Habscheid* ZfRV 1973, 262; ähnlich *Weser* Rn. 532.1, 532.2; *Jenard* Rev.trim.dr.eur. 1975, 14/16 ("embryon"); *Wolf* FS Schwab S. 561/563 f.; *Wuermeling* S. 45. Zu diesem Kern zählt *Volken* in *Robinson/Findlater* S. 145/147 auch das LugÜ sowie die praktisch wichtigen Haager Übereinkommen über die Zustellung (v. 15.11.1965, BGBl. 1977 II S. 1453) und die Beweisaufnahme (v. 18.3.1970, BGBl. 1977 II S. 1472) im Ausland in Zivil- und Handelssachen. *Trunk* S. 7 f. Fn. 20 legt allerdings Wert auf die Bezeichnung "Kern eines europäischen internationalen Zivilprozeßrechts"; so auch *Pirrung* in *Gutachten* S. 161/162. Auch *Spellenberg* EuR 1980, 329/352 meint, das EuGVÜ sei vorerst nur die Basis für ein gedeihliches Zusammenspiel der verschiedenen nationalen Prozeßordnungen. Ebenso *Stürner* in *Symposium Fritz Bauer*, S. 1/5-7, 24, der die nationale Vielfalt fortbestehen lassen möchte. Zum Modellgesetz einer europäischen Zivilprozeßordnung siehe *Prütting* S. 17-20.

ausgeweitet.²³

Andere Kritikpunkte wiegen weniger schwer. Insbesondere läßt sich das Rad des Fortschritts nicht im Namen des Beklagenschutzes zurückdrehen. Durch zusätzliche Nachprüfungskriterien - etwa ob das Kollisionsrecht des Urteilsstaates zum gleichen Sachrecht führt wie das Kollisionsrecht des Vollstreckungsstaates,²⁴ oder ob der Entscheidungsrichter die vereinheitlichten Zuständigkeitsregeln verletzt hat²⁵ - oder

²³ *Kropholler* FS Ferid 1988, 239/240 f. (Beispiel: Ein in Frankreich wohnhafter Deutscher kann dank Art. 4 II EuGVÜ im Klägergerichtsstand des Art. 14 Code civil einen Bürger der USA verklagen. Das Urteil wird in allen EuGVÜ-Vertragsstaaten ohne Nachprüfung der Zuständigkeit anerkannt und vollstreckt. - Zusätzliche Kritikpunkte S. 241-244.); *Nadelmann* Colum. L.R. 67 (1967), 995/1000 f., 1021; *Droz* Rn. 657-662; *Urlesberger* JBl. 1988, 223/227; *Schack* Rn. 103; *Stone* Yb.E.L. 8 (1988), 105/106 f.; *Bülow/Böckstiegel-Schlafen* Nr. 606 S. 45 f.; *Geimer/Schütze* I 1 § 4 I 1 d: "Die draußen vor der Tür der EG werden nicht geschützt."; *Juenger* Mich.L.R. 82 (1984), 1195/1211 f.: "...the Convention does expose outsiders to chicanery and miscarriages of justice"; "...excessive forum shopping and harassment". *Kohler* in *Schwind* S. 125/133 äußert ebenfalls rechtspolitische Zweifel. Andererseits weisen *Basedow* in Hdb.IZVR I Kap. II Rn. 169 und *Schack* Rn. 103 darauf hin, daß es unklug wäre, ohne Gegenleistung auf exorbitante Gerichtsstände zu verzichten, solange die Europäer etwa die weite "territorial jurisdiction" in den USA fürchten müssen. Ausführlich zum Justizkonflikt zwischen den USA und Europa *Stürner* in *Habscheid* S. 3-58.

²⁴ Daß forum shopping weiterhin möglich bleibt, solange das Kollisionsrecht in den Vertragsstaaten unvereinheitlicht ist, darf nicht dem EuGVÜ angelastet werden (wie es aber *Kohler* in *Schwind* S. 125/135 f. tut), sondern sollte als Ansporn zur Kollisionsrechtsvereinheitlichung begriffen werden (vgl. *Spellenberg* EuR 1980, 329/351 f.). Einen ersten Erfolg erzielte hier das Römische EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (EVÜ) v. 19.6.1980 (ABLEG Nr. L 266 v. 9.10.1980, S. 1, BGBl. 1986 II S. 810, dazu die Anmerkung bei *Jayme/Hausmann* Nr. 43 Fn. 5). Die verbleibenden Divergenzen der Kollisionsrechte im Bereich der vom EuGVÜ erfaßten Materien sind nicht so schwerwiegend, daß jede Rechtsanwendungsentscheidung nachgeprüft werden müßte (vgl. *Droz* Rn. 474). Bereits die kollisionsrechtliche Nachprüfung gemäß Art. 27 Nr. 4 EuGVÜ gilt als "Störfaktor" (*Kropholler* Art. 27 Rn. 48) und wurde anläßlich der Verhandlungen zum LugÜ von der Schweiz zur Streichung vorgeschlagen (2., 5. und 6. Sitzung der EG-EFTA-Gruppe "Exequatur" v. 4./5.2., 16./17.9. und 21./22.10.1986, Materialien II S. 68, 101, 116. Vgl. *Trunk* S. 31 Fn. 23. Kritisch auch *Volken* Schw.Jb.int.R. 1987, 97/120 f.; *ders.* in *Robinson/Findlater* S. 145/154 f.). Diese kollisionsrechtliche Nachprüfung hält *Kohler* IPRax 1992, 277/283 f. hingegen für unentbehrlich.

²⁵ *Kohler* in *Schwind* S. 125/135 rügt, daß eine Verletzung der vereinheitlichten Zuständigkeitsregeln durch das Erstgericht folgenlos bleibt. Dagegen sieht *Gottwald* in *Jayme* S. 155/157 die Bindung an die Zuständigkeitsentscheidung des Erstgerichts als entscheidende Vereinfachung und großen praktischen Fortschritt an. Die grundsätzliche Vermutung, daß Entscheidungen aus anderen Vertragsstaaten als ordnungsgemäß angesehen werden können ("présomption de régularité", *Droz* Rn. 12; vgl. *Basedow* in Hdb. IZVR I Kap. II Rn. 12) hat gegenüber funktionierenden demokratischen Rechtsstaaten mehr Berechtigung als die gegenteilige Sorge, daß ausländische Gerichte alles falsch machen. Will der Beklagte Einwände gegen die Zuständigkeit vorbringen, so muß er dies bereits im Erkenntnisverfahren tun (vgl. *Jayme* in *Jayme* S. 3/6). Er kann auch im Urteilsstaat ein Rechtsmittel einlegen und im Vollstreckungsstaat die Aussetzung nach Art. 38 EuGVÜ beantragen (vgl. Bericht *Jenard* ABl. EG Nr. C 59 v. 5.3.1979, S. 51), daher ist er keineswegs schutzlos.

gar durch die Wiedereinführung eines kontradiktorischen Exequaturverfahrens²⁶ würde der praktische Nutzen des EuGVÜ beseitigt.

Zwar ist das EuGVÜ nicht perfekt, aber doch gelungen.²⁷

2. Rechtsnatur

Die Frage nach der Rechtsnatur des EuGVÜ kann für den Auslegungsmechanismus und möglicherweise auch für eventuelle Auslegungsdivergenzen zwischen EuGVÜ und LugÜ relevant werden.²⁸

Das EuGVÜ ist ein völkerrechtlicher Vertrag mit Gemeinschaftsbezug.²⁹ Es läßt sich auch als Gemeinschaftsübereinkommen bezeichnen,³⁰ weil es den Zielen der Gemeinschaft dienen soll, weil die Vertragsstaaten zugleich (und ausschließlich) EG-Mitgliedstaaten sind und weil die Gemeinschaft den organisatorischen Hintergrund für die Aushandlung und Auslegung abgibt.³¹ Wer diesen Gemeinschaftsbezug überbewertet, gewinnt den Eindruck, das Übereinkommen sei ein Bestandteil der supranationalen Gemeinschaftsrechtsordnung.³²

²⁶ Darauf läuft die Kritik von *Kohler* in *Schwind* S. 125/134 f. hinaus, die eine Rechtsschutzverkürzung im Zweitstaat (gemäß Artt. 34, 36 EuGVÜ - zum Umfang der Einwendungsmöglichkeiten siehe *Kropholler* Art. 36 Rn. 14 f.; Bericht *Schlosser* ABl. EG Nr. C 59 v. 5.3.1979, S. 134, Rn. 220) zum Nachteil des im Urteilsstaat unterlegenen Beklagten moniert.

²⁷ Lobend *Volken* in *Schwander* S. 37/39; *Gottwald* in *Jayne* S. 155/163; *Droz* *Rev.crit.* 1989, 1/3; *Weser* Rn. 532.5; *Trunk* S. 8; *Pirring* in *Gutachten* S. 161/162; *Wuermeling* S. 44 f.; *Kohler* *IPRax* 1987, 201/206. Erstaunlich skeptisch gibt *Kohler* in *Schwind* S. 125/132 f., 136 f. statt dessen dem amerikanischen Modell den Vorzug, obgleich *Juenger* *Mich.L.R.* 82 (1984), 1195/1210, 1212 den amerikanischen Ansatz ("awkward approaches"; "imprecise inquiry") für rückständiger hält als das EuGVÜ ("rational solutions"; "functional and pragmatic").

²⁸ Zu den Voraussetzungen der Auslegung durch den EuGH siehe unten, B I 2; zu den Methoden und Maßstäben der Auslegung des EuGVÜ siehe unten, B I 3 d. Zur Rechtsnatur des LugÜ siehe unten, A II 2; zu den Möglichkeiten und Grenzen einer abweichenden Auslegung des LugÜ siehe unten, B II 5 b aa, bb.

²⁹ *Kropholler* *Einl. Rn.* 10; vgl. *Schack* Rn. 78; *Jung* *Civ.Just.Quart.* 11 (1992), 38 f.; *Kohler* in *Schwind* S. 125/126 f.; *Wuermeling* S. 44 f.; *Volken* in *Schwander* S. 37/43; *Saggio* in *Internationale Zuständigkeit* S. 177/ 195.

³⁰ Vgl. *Ipsen* S. 698 (Rn. 39-12); *Hauschild* *Rev.trim.dr.eur.* 1975, 4/6. Ausführlich zu den Merkmalen von Gemeinschaftskonventionen *Wuermeling* S. 59-66.

³¹ Zur Auslegung durch den EuGH siehe unten, Teil B I.

³² *Schlosser* *NJW* 1975, 2132/2133 hält das EuGVÜ für primäres Gemeinschaftsrecht. Ihm folgt *Stein/Jonas-Schumann*, 20. Aufl., Bd. 1, *Einl. Rn.* 781 m.w.N. Für *Wuermeling* S. 130 ist es "ähnlich wie sekundäres Gemeinschaftsrecht". *Gaudemet-Tallon* *Rev.crit.* 1979, 433/437 nennt es "droit communautaire".

Jedoch läßt sich das EuGVÜ weder zur "Verfassung der EG"³³ zählen noch geht es auf einen Rechtssetzungsakt der EG zurück. Vielmehr ist es als klassischer völkerrechtlicher Vertrag zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer eigenen Kompetenzen abgeschlossen und in Kraft gesetzt worden.³⁴ Auch vermittelnde Begriffe wie "Gemeinschaftsrecht im weiteren Sinn"³⁵ können nicht leugnen, daß es sich eben nicht um echtes Gemeinschaftsrecht handelt. Inwiefern der Gemeinschaftsbezug als Auslegungskriterium taugt, wird noch zu untersuchen sein.³⁶

³³ Vgl. die Kriterien des primären Gemeinschaftsrechts bei *Oppermann* Rn. 394-428, insbes. Rn. 396. - In Art. F Abs. 2 des Maastrichter Vertrages über die Europäische Union wurde ausdrücklich festgelegt, daß die Union die Grundrechte achtet, die von der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4.11.1950 (EMRK, BGBl. 1952 II S. 686) gewährleistet sind und die sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben. Hierdurch erlangen fundamentale prozeßrechtliche Prinzipien die Qualität von Gemeinschaftsverfassungsrecht. Das EuGVÜ muß jedoch davon ausgenommen bleiben, weil es solche Prinzipien nicht ausspricht, sondern diese vielmehr voraussetzt und für seinen Anwendungsbereich konkret ausgestaltet. Zum Grundrechtsdefizit der EG *Geimer* in *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht* 33 (1994), 213/ 248-255.

³⁴ *Bülow RabelsZ* 29 (1965), 473/474 und *Bülow/Böckstiegel* Nr. 606 S. 11; *Geimer* RIW 1976, 139/140; *Basedow* in *Hdb.IZVR* I Kap. II Rn. 11; *Schack* Rn. 78; *Spellenberg* EuR 1980, 329/347; *Cieslik* S. 3 f. Ebenso, nach besonders gründlicher Untersuchung, *Schwartz* FS Grewe, S. 551/605-607. Vgl. auch *Kohler* in *Jayme* S. 11/14 f., Fn. 17, S. 17 Fn. 24: Der EuGH hat es vermieden, den Vorrang des EuGVÜ vor dem nationalen Prozeßrecht damit zu begründen, daß es sich bei dem EuGVÜ um Gemeinschaftsrecht handele, sondern hat sich auf den Zweck der Rechtsvereinheitlichung berufen, EuGH 13.11.1979 - *Sanicentral/Collin*, 25/79 - Slg. 1979, 3423/3429 (Rn. 5); EuGH 15.11.1983 - *Duijnste/Goderbauer*, 288/82 - Slg. 1983, 3663/ 3674 f. (Rn. 10-14). In EuGH 15.1.1986 - *Hurd/Jones*, 44/84 - Slg. 1986, 29/76 f. (Rn. 20) heißt es: "Daß diese Übereinkommen Verbindungen zur Gemeinschaft und zum Funktionieren ihrer Organe aufweisen, genügt für sich allein nicht, um sie als Bestandteil des Gemeinschaftsrechts zu betrachten" (in bezug auf die Satzung der Europäischen Schule, BGBl. 1965 II S. 1042, sowie das Protokoll über die Gründung Europäischer Schulen, BGBl. 1969 II S. 1302, deren Auslegung der Gerichtshof folglich ablehnte). Generalanwalt *Capotorti*, der noch im Schlußantrag zu EuGH 13.11.1979 - *Sanicentral/Collin*, 25/79 - Slg. 1979, 3423/3435 den Vorrang des EuGVÜ vor innerstaatlichem Recht mit dem Gemeinschaftsbezug begründet hatte, bekräftigt in *Internationale Zuständigkeit* S. 11/13, daß das EuGVÜ nicht zum Gemeinschaftsrecht zählt. Der Gerichtshof trennt nicht scharf, wenn er in EuGH 10.1.1990 - *Reichert/Dresdner Bank*, C-115/88 - Slg. 1990, 27/41 (Rn. 8) einen Begriff des EuGVÜ autonom "im Gemeinschaftsrecht" bestimmen will, in EuGH 15.11.1983 - *Duijnste/Goderbauer*, 288/82 - Slg. 1983, 3663/ 3674 f. (Rn. 13) den "Grundsatz der Rechtssicherheit innerhalb der Gemeinschaftsrechtsordnung" heranzieht und in EuGH 21.6.1978 - *Bertrand/Ott*, 150/77 - Slg. 1978, 1431/1445 einen einheitlichen, "an die Gemeinschaftsrechtsordnung anknüpfenden Gehalt" sucht.

³⁵ Vgl. *Hauschild* Rev.trim.dr.eur. 1975, 4/7. *Wuermeling* S. 92 entwickelt für die Gemeinschaftskonventionen einen weiten Begriff des Gemeinschaftsrechts. Für *Pellis* NILR 1990, 372/374, 396 ist das EuGVÜ "Community law sui generis", für *Rasmussen* CML Rev. 15 (1978), 249/261 "a second generation of Community Law". Weitere Nachweise bei *Tosi* S. 43.

³⁶ Siehe dazu ausführlich unten, B I 3 d dd.

3. Räumliche Ausweitung

a) Neue EG-Mitglieder

Da das EuGVÜ zu einem reibungslosen, verzerrungsfreien Funktionieren des Gemeinsamen Marktes beiträgt, sollen ihm diejenigen Staaten beitreten, die nachträglich Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft werden.³⁷

Art. 63 EuGVÜ bestimmt, daß jeder neue Mitgliedstaat sein Einverständnis damit erklären muß, die nach Art. 220 EWGV erforderlichen Verhandlungen auf der Grundlage des EuGVÜ zu führen. Hierdurch wird zwar keine zwingende Beitrittspflicht für Neumitglieder aufgestellt, aber ein deutlicher Fingerzeig erteilt.³⁸ Zudem hat jeder neue Mitgliedstaat ein eigenes Interesse daran, alle verfahrensrechtlichen Hürden, die zu einer Diskriminierung eigener Bürger im innergemeinschaftlichen Wettbewerb führen könnten, durch eine Übernahme des EuGVÜ abzubauen und somit uneingeschränkt am Gemeinsamen Markt teilzuhaben.

Dem EuGVÜ beigetreten sind daher Dänemark, Großbritannien und Irland (1. Beitrittsübereinkommen v. 9.10.1978),³⁹ Griechenland (2. Beitrittsübereinkommen v. 25.10.1982)⁴⁰ sowie Spanien und Portugal (3. Beitrittsübereinkommen v. 26.5.1989),⁴¹ wobei jeweils Anpassungen und Änderungen vorgenommen wurden.

b) Drittstaaten

Um von den Erleichterungen des Rechtsverkehrs zu profitieren und den Diskriminierungen zu entgehen, welche gegenüber Außenstehenden auftreten, waren auch Staaten, die nicht der EWG angehörten, an einem Beitritt zum EuGVÜ interessiert.⁴² Schon 1973 äußerten Österreich, Schweden und die Schweiz diesen

³⁷ Vgl. Bericht *Jenard* ABl. EG Nr. C 59 v. 5.3.1979, S. 62.

³⁸ Vgl. *Tosi* S. 56, der in Art. 63 EuGVÜ eine Garantie dafür sieht, daß die Wesensmerkmale des EuGVÜ nicht durch Beitrittsverhandlungen abgeändert werden können. - Die Pflicht zum EuGVÜ-Beitritt wird jeweils beim EG-Beitritt gesondert vereinbart. Jüngstes Beispiel ist Art. 4 Abs. 2 der Beitrittsakte v. 24.6.1994, ABl. EG Nr. C 241 v. 29.8.1994, S. 21, BGBl. 1994 II S. 2031.

³⁹ ABl. EG Nr. L 304 v. 30.10.1978, S. 1; BGBl. 1983 II S. 802; dazu der Bericht *Schlosser* ABl. EG Nr. C 59 v. 5.3.1979, S. 71-151.

⁴⁰ ABl. EG Nr. L 388 v. 31.12.1982, S. 1; BGBl. 1988 II S. 453; dazu der Bericht *Evrigenis/Kerameus* ABl. EG Nr. C 298 v. 24.11.1986, S. 1-28.

⁴¹ ABl. EG Nr. L 285 v. 3.10.1989, S. 1; BGBl. 1994 II S. 518; dazu der Bericht *de Almeida Cruz/Desantes Real/Jenard* ABl. EG Nr. C 189 v. 28.7.1990, S. 35-56.

⁴² Vgl. *Stone* Yb.E.L. 8 (1988), 105/107; *Gottwald* in *Jayne* S. 155/169.

Sachverzeichnis

acquis conventionnel 61 f.

Anerkennung und Vollstreckung, vereinfachte 2-4

Auslegung

- authentische 36, 60-62, 68, 89
- autonome 39-42, 45, 54 f., 90
- divergierende 23, 96-99
- dynamische 45 f.
- einheitliche 23 f., 35, 54, 58, 63
- gemeinschaftsrechtliche 45-55, 96
- integrationsfreundliche 48, 54, 96
- Kompetenz des EuGH 24-26, 57, 106-109
- Kompetenz nationaler Gerichte 57, 96-99
- Methode 39-41, 43-48, 55, 75, 89
- nachträgliche 34 f.
- rechtsvergleichende 41-45, 54, 90
- souveränitätsfreundliche 46 f.
- systematische 41, 47
- teleologische 41, 45-48
- vereinheitlichende 47 f.
- völkerrechtliche 46 f.

Begründungspflicht 77 f.

Beitritt

- zum EuGVÜ 10 f., 99 f., 103, 110 f.
- zum LugÜ 18, 22, 111 f.

Beklagenschutz 7, 51-53

Bindungswirkung von Präjudizien

- absolute 36 f.
- faktische 37, 68, 80, 90, 95, 104
- relative 35 f.

convention double 5

Diskriminierungsverbot 4, 49

Drittstaaten

- Beitritt 10 f., 111 f.
- Diskriminierung 6 f., 10

effet utile 46

Einheitsrecht, internationales 23, 42, 47 f., 55, 97

Einigung der Vertragsstaaten 25, 107

Europäischer Wirtschaftsraum 12, 105

europäisches Zivilprozeßrecht 6

- Spezialkammer im EuGH 108 f.

forum shopping 5

Freizügigkeit von

Entscheidungen 4, 50-52

gebührend Rechnung tragen 62, 64, 69-71, 75-80

Gemeinschaftsbewußtsein 55

Gemeinschaftsbezug 8 f., 13, 32, 45, 52, 55, 106

Gemeinschaftstreue 90, 100

Gemeinschaftsübereinkommen 8, 13

Genius loci 54

Grundsätze von Entscheidungen

70, 74 f.

Informationsaustausch 38, 65-67, 70, 73 f.

internationales Zivilprozeßrecht 53, 55, 96 f.

internationale Zuständigkeit, Vereinheitlichung 5

Interpretation → Auslegung

Interpretationsintervention 109 f.

Kenntnisnahmepflicht 77 f.

Kollision von EuGVÜ und LugÜ 14

Maßgebliche Entscheidungen 70-72

Neumitglieder der EU 13 f., 42, 80, 99 f., 110 f.

ordre public 50

Organleihe 25 f., 107

Parallelität 58 f., 63, 69, 79 f., 90 f., 101 f., 106 f.

Parallelnormen 58 f., 69 f., 91-94

Parallelübereinkommen 11, 14 f., 21, 58, 112

precedent

- binding 78, 82
- persuasive 78

ratio decidendi 75

Rechtliches Gehör 50, 52, 85

Rechtseinheit 23, 41 f., 56, 76, 101 f., 104

Rechtsmittel 36, 83-85

Rechtsnatur

- des EuGVÜ 8 f.
- des LugÜ 13 f.

Repräsentation im EuGH 42, 55,
107-109
Souveränität 46 f., 59
Ständiger Ausschuß 67, 86-89
Verfassungsbeschwerde 33 f., 36,
85
Vertragsrevision 67, 88, 102 f.
Vertragsverletzungsverfahren
32 f., 36
Vorabentscheidungsverfahren 27-
32, 55, 91-95
Vorlagepflicht 28 f., 32 f.
Zusammenfassende Übersicht 81

